

Niederschrift

(StR/007/2026)

über die 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 25.06.2026, 16:00 - 21:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Verfahrensstand: Konzessionsverfahren Strom, Gas, Wasser und Wärme | 30/141/2026
Kenntnisnahme |
| 12. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 13. | Bestellung der Stadtteilbeiräte für die Wahlperiode 2026 - 2032 | 13-2/295/2026
Beschluss |
| 14. | Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Dr. Christian Eichenmüller | 13-2/297/2026
Beschluss |
| 15. | Bestellung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Erlangen in Aufsichtsräten und Zweckverbänden - 2. Ergänzung
Die Unterlagen werden per Tischaufgabe nachgereicht | BTM/120/2026
Beschluss |
| 16. | Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters | 14/264/2026
Beschluss |
| 17. | Verwendung des Jahresergebnisses 2024 der Stadt Erlangen | 20/091/2026
Beschluss |
| 18. | Umwidmung von Mitteln der Investitionspauschale für die Stadtteilschule Büchenbach-Nord; Antrag Nr. 023/2026 der SPD-Fraktion zum Stadtrat am 20.05.2026 | II/050/2026
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 19. | Vorläufige Haushaltsführung 2026; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 20/095/2026
Beschluss |
| 20. | Vorläufige Haushaltsführung 2026;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen | EBE-B/046/2026
Beschluss |
| 21. | Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes;
Steigerung des Einsparvolumens in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2026, Sperre von Aufwendungs-/Auszahlungsansätzen
Die Unterlagen werden per Tischauflage nachgereicht | II/051/2026
Beschluss |
| 22. | Mittelbereitstellungen | |
| 22.1. | Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IP-Nr. 211J.351, Michael-Poeschke-Grundschule, Einrichtung Ganztagsbetreuung (Mensakücheneinrichtung im Erweiterungsbau für den kooperativen Ganztag) | 40/284/2026
Beschluss |
| 23. | Wiederwahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V | 112/178/2026
Beschluss |
| 24. | Wiederwahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII | 112/179/2026
Beschluss |
| 25. | Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen | 30/139/2026
Beschluss |
| 26. | Satzung zur Änderung der Gemeindegatsung der Stadt Erlangen;
Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
interfraktioneller Antrag
Die Unterlagen werden per Tischauflage nachgereicht | 30/143/2026
Beschluss |
| 27. | Neue Zusammensetzung des Sozial- und EJC-Beirats | V/093/2026
Beschluss |
| 28. | Wahl der stimmberechtigten und Bestellung der beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter*innen für den Jugendhilfeausschuss in der Wahlperiode 2026 bis 2032 | 51/195/2026
Beschluss |
| 29. | Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss | 510/170/2026
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|----------------------------|
| 30. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des GME (Amt 24) | 241/058/2026
Beschluss |
| 31. | 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße - ; hier: Billigungsbeschluss | 611/257/2026
Beschluss |
| 32. | Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Bau-Turbos in Erlangen | 611/266/2026
Beschluss |
| 32.1. | Besetzung von Ausschüssen und Gremien | 13-2/299/2026
Beschluss |
| 32.2. | Bestellung der Ortsbeiräte für die Wahlperiode 2026 - 2032 - Ortsbeirat Kosbach | 13-2/298/2026
Beschluss |
| 32.3. | Dringlichkeitsantrag Nr. 56/2026 der FDP: Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen während der Fußball-Weltmeisterschaft 2026 | 33/057/2026
Beschluss |
| 33. | Anfragen | |
| 33.1. | Anfrage der Fraktion Erlanger Linke zur Erreichbarkeit des Jobcenters | |
| 33.2. | Anfrage der Fraktion Erlanger Linke zur Vermüllung in Büchenbach | |

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

1. Herr Oberbürgermeister Volleth gratuliert Herrn Stadtrat Jonas Gulden zu seinem heutigen Geburtstag. Als Geschenk wird eine Flasche Wein überreicht.
2. Herr berufsmäßiger Stadtrat Rosner weist auf einen Workshop des Jobcenters für die Stadträte am 10. Juli 2026 hin. Informationsbroschüren dazu liegen aus.
3. Frau Bürgermeisterin Linhart informiert darüber, dass im Stadtgebiet Erlangen der Waldbrandindex auf Stufe 5 steht. Daher sind aus Sicherheitsgründen am kommenden Wochenende keine Sonnwendfeuer möglich.
4. Herr berufsmäßiger Stadtrat Beugel verweist auf das städtische Intranet und die „Informationen zum Haushaltswesen“. Hier können sich interessierte Stadträte bereits jetzt zum Haushaltswesen informieren. Der notwendige Link wird in den nächsten Tagen bereitgestellt. Das Thema „Haushalt und Haushaltswesen“ wird auch im Einführungsseminar für neue Stadträte im Herbst 2026 behandelt. Das Seminar selbst wird über das Bürgermeisteramt organisiert und eingeladen.

TOP 11.1

30/141/2026

Verfahrensstand: Konzessionsverfahren Strom, Gas, Wasser und Wärme

Sachbericht:

Aufgrund des absehbaren Auslaufens des bestehenden Konzessionsvertrags zum 31.12.2027 wurden durch die Verwaltung, beginnend mit den Bekanntmachungen gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG zum Ende des Jahres 2024, entsprechende Konzessionsverfahren für die Sparten Strom und Gas durchgeführt. Diese Konzessionsverfahren konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Mit entsprechenden Beschlüssen vom 27. 04.2026 hat der Konzessionsausschuss der Stadt Erlangen den Zuschlag auf die für die beiden Sparten vorliegenden, verbindlichen Angebote der Erlanger Stadtwerke AG erteilt. Die Erlanger Stadtwerke AG wurde über den Zuschlag jeweils entsprechend informiert. Die Unterzeichnung der Konzessionsverträge soll in einem spartenübergreifenden Termin im vierten Quartal des Jahres 2026 erfolgen. Der Abschluss der Konzessionsverträge wird gemäß gesetzlicher Vorgabe öffentlich bekannt gemacht werden. Gemäß der weiteren Beschlüsse des Konzessionsausschusses vom 27.04.2026 veranlasst die Verwaltung derzeit im Hinblick auf die Sparten Wasser und Wärme das Notwendige für den Eintritt in die Vertragsverhandlungen. Die Unterzeichnung dieser Konzessionsverträge ist ebenfalls für das vierte Quartal des Jahres 2026, gemeinsam mit den Konzessionsverträgen für die Sparten Strom und Gas, vorgesehen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Volleth berichtet aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung:

TOP 3: insgesamt wurden 5 Geld- und Sachspenden angenommen.

TOP 5: Herr Dipl.-Ing. Architekt Robert Holzmann wurde zum ehrenamtlichen Mitglied des Gutachterausschusses bestellt.

TOP 6: Herr Peter Karl wurde zum ehrenamtlichen Mitglied des Gutachterausschusses bestellt.

TOP 9: Für das Wirtschaftsjahr 2026 wird die Erlanger Treuhand GmbH zum Abschlussprüfer für den EB 77 bestellt.

TOP 13

13-2/295/2026

Bestellung der Stadtteilbeiräte für die Wahlperiode 2026 - 2032

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2006 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte werden die Mitglieder des Stadtteilbeirates durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

Aufgrund der Größe der Stadtteile werden die sieben Stadtteilbeiräte jeweils neun Mitglieder haben, die sich nach dem Berechnungsverfahren St. Lague Schepers wie folgt verteilen:

	CSU	GL	SPD	Erli	AfD	FDP	ödp	FWG
Süd	3	2	2	1	1			
Ost	3	3	2	1				
Büchenbach	3	2	2	1	1			
Anger	3	2	2	1	1			
Bruck	3	2	2	1	1			
Alterlangen	3	2	2	1	1			
Innenstadt	2	3	2	1		1		

Nach den Vorschlägen der Fraktionen / Stadtratsgruppierungen sind folgende Personen zu berufen:

Stadtteilbeirat Süd

<u>Vorschlag:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CSU:	Simeon Ulm Johannes Heunisch Simon Wrana	Jonas Forster Ulrike Oppel Sophia Macary
Grüne Liste:	Rainer Hartmann Julian Pritz	Martina Dorsch Petra Paulsen
SPD:	Christoph Bartschat Luis Strobel	Jasmin Molz N.N.
Erlanger Linke:	Maria Alt	Ute Gansera
AfD:	Werner-Michael Rudolph	Sebastian Willim

Stadtteilbeirat Ost

<u>Vorschlag:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CSU:	Kai Stürmer Norbert Hirsch Uwe Greisinger	Max Brenner Angelika Jechow Theo Mpairaktaridis
Grüne Liste:	Silke Rademacher Martin Pfeifenberger Silke Höfer	Susanne Niefanger Wolfgang Most Michael Wichert
SPD:	Johanna Meyer Dieter Kielhorn	Silvia Schäfer Simon Batteson-Moris
Erlanger Linke:	Kubilay Basarici	Max Schleifer

Stadtteilbeirat Büchenbach

Vorschlag: _____ Mitglieder: _____ Stellvertreter: _____

CSU:	Felix Winter	Andre Wichmann
	Alexander Riedmann	Barbara Graupner
	Alexander Ganswindt	Michael Blümel

Grüne Liste:	Joanna Kaiser	Margit Bermüller
	Stefan Schellhaus	Martin Burda

SPD:	Günter Winkelmann	Susanne Korte
	Nicola Huck-Müller	Jaana Sturm

Erlanger Linke:	Lisa Mallory	Thomas Dornauer
-----------------	---------------------	------------------------

AfD:	Robert Schwandner	Roland Denner
------	--------------------------	----------------------

Stadtteilbeirat Anger

Vorschlag: _____ Mitglieder: _____ Stellvertreter: _____

CSU:	Markus Neher	Jörg Wagner
	Sven Beck	Dr. Henry Eckhardt
	Wolfgang Eppler	Christian Nowak

Grüne Liste:	Arthur Kraft	Khalid Ghennami
	Kathrin Kuhn	Victor Weise

SPD:	Christina Koschmieder	Max Koschmieder
	Kasimir Kicin	N.N.

Erlanger Linke:	Susanna Wanke	Nina Weißkopf
-----------------	----------------------	----------------------

AfD:	Ines von Külmer	N.N.
------	------------------------	------

Stadtteilbeirat Bruck

<u>Vorschlag:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CSU:	Robin Philip Martin Rüdiger Elena Wedel	Claudia Graßmann Markus Schuster Bernd Scipio
Grüne Liste:	Ingrid Schoyerer Martina Ryssel	Katja Ehmcke Matthias Matzke
SPD:	Pia Jacobi Emil Fischer	Sophié Eidt Christian Beck
Erlanger Linke:	Petra Polimeno	Helmut Müller
AfD:	Rudolf Ott	N.N.

Stadtteilbeirat Alterlangen

<u>Vorschlag:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CSU:	Marcus Fischer Sandy Weller Sören Brandmühl-Kraus	Matthias Distler Felix Schieber Peter Wiener
Grüne Liste:	Lisa Feldmann Helena Schurr	Martin Kittler Simone Klebes
SPD:	Werner Krebs Katrin Hurle	Sonja Ermann Petra Rosner
Erlanger Linke:	Carsten Radbruch	Joris Nonnast
AfD:	Elisabeth Köbler	Joachim Götz

Stadtteilbeirat Innenstadt:

<u>Vorschlag:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CSU:	Herbert Winkler Jana Siegler	Patrick Helmer N.N.
Grüne Liste:	Dr. Claudia Schorcht Felix Gänsicke Clara Kiesbye	Jan Helling Anika Herbst Christoph Karrer
SPD:	Dr. Clemens Heydenreich Aydan Eda Simsek	Mathias Schmidt Lisa Kaufmann
Erlanger Linke:	Mario Wintergerst	Isabella Paape
FDP:	Simon Gritzmann	Marion Vogel

Betreuungsstadträte:

Von den Fraktionen und Gruppierungen des Stadtrates sind Stadtratsmitglieder zu benennen, die die Betreuung der einzelnen Stadtteile übernehmen. Diese werden zu den Sitzungen der Stadtteilbeiräte eingeladen.

Die Betreuungsstadträte sowie die im jeweiligen Stadtteil wohnenden Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen der Stadtteilbeiräte beratende Funktion.

Es werden folgende Betreuungsstadträte benannt:

Süd

(CSU)	Dr. PD Tobias Fey
(Grüne Liste)	Bianca Fuchs
(SPD)	Andreas Richter
(Erlanger Linke)	Gabi Stadlbauer
(AfD)	Robert Aust
(FDP)	Michael Székely
(ödp)	Barbara Grille
(FWG)	Anette Wirth-Hücking

Ost

(CSU)	Harald Hüttner
(Grüne Liste)	Domink Sauerer
(SPD)	Sandra Radue
(Erlanger Linke)	Hanna Wanke
(AfD)	Robert Aust
(FDP)	Michael Székely
(ödp)	Barbara Grille
(FWG)	Anette Wirth-Hücking

Büchenbach

(CSU)	Birgit Rudelt
(Grüne Liste)	Jasmin Fleißgarten
(SPD)	Philipp Dees
(Erlanger Linke)	Ronja Wegele
(AfD)	Siegfried Ermer
(FDP)	Michael Székely
(ödp)	Barbara Grille
(FWG)	Anette Wirth-Hücking

Anger

(CSU)	Alexandra Breun
(Grüne Liste)	Rami Boukhachem
(SPD)	Munib Agha
(Erlanger Linke)	Hanna Wanke
(AfD)	Rüdiger Reichow
(FDP)	Michael Székely
(ödp)	Barbara Grille
(FWG)	Anette Wirth-Hücking

Bruck

(CSU)	Alexandra Breun
(Grüne Liste)	Paulus Guter
(SPD)	Munib Agha
(Erlanger Linke)	Gabi Stadlbauer
(AfD)	Robert Aust
(FDP)	Michael Székely
(ödp)	Barbara Grille
(FWG)	Anette Wirth-Hücking

Alterlangen

(CSU)	Martin Ogiermann
(Grüne Liste)	Dr. Anne-Christine Leicht
(SPD)	Valeria Fischer
(Erlanger Linke)	Lukas Eitel
(AfD)	Siegfried Ermer
(FDP)	Michael Székely
(ödp)	Joachim Jarosch
(FWG)	Anette Wirth-Hücking

Innenstadt

(CSU)	Matthias Thurek
(Grüne Liste)	Ina Fischer
(SPD)	Barbara Pfister
(Erlanger Linke)	Manuel Leitlauf
(AfD)	Dr. Rüdiger Reichow
(FDP)	Michael Székely
(ödp)	Barbara Grille
(FWG)	Anette Wirth-Hücking

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2032 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder bzw. Stellvertreter nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Es wird beschlossen, entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Parteien und Gruppierungen, die nachstehend genannten Personen zu Mitgliedern der Stadtteilbeiräte bzw. zu Ersatzpersonen zu berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 14

13-2/297/2026

Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Dr. Christian Eichenmüller

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Dr. Eichenmüller teilt mit Schreiben vom 15. Juni 2026 mit, dass er sein Stadtratsmandat aus persönlichen beruflichen Gründen zum 30.06.2026 niederlegen möchte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen der Bitte von Herrn Dr. Eichenmüller zu entsprechen und ihn von seinem Ehrenamt als Mitglied des Erlanger Stadtrates zu entbinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Erlanger Stadtrates gemäß Art. 19 BayGO i.V.m. Art. 48 GLKrWG.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Dr. Christian Eichenmüller wird anerkannt. Er scheidet auf eigenen Wunsch zum 30.06.2026 aus dem Erlanger Stadtrat aus.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 15

BTM/120/2026

Bestellung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Erlangen in Aufsichtsräten und Zweckverbänden - 2. Ergänzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Dr. Christian Eichenmüller wird den Stadtrat zum 01.07.2026 verlassen. Die Grüne Liste-Fraktion schlägt vor, an seiner Stelle Paulus Guter in den Aufsichtsrat der ESTW AG zu berufen.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der ESTW AG für die neue Amtsperiode erfolgt durch entsprechende Stimmabgabe der Vertretung der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG. Sie ist für den 31.07.2026 geplant.

Ergebnis/Beschluss:

Abweichend zum Stadtratsbeschluss 13/276/2026 vom 12.05.2026 wird ein Aufsichtsratssitz der Erlanger Stadtwerke AG von Paulus Guter an Stelle von Dr. Christian Eichenmüller besetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 16

14/264/2026

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Sachbericht:

Der Jahresabschluss 2024 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 16.07.2025 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 12.02.2026 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Protokollvermerk:

Frau Bürgermeisterin Linhart übernimmt den Vorsitz von Oberbürgermeister Volleth, der qua Amt persönlich beteiligt ist, auch wenn er 2024 noch nicht als Oberbürgermeister verantwortlich war. Oberbürgermeister Volleth wird auch nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Frau Bürgermeisterin Linhart stellt den Prüfbericht / Jahresabschluss 2024 vor und empfiehlt die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Erlangen zum 31.12.2024 wird in der im Prüfungsbericht vom 12.02.2026 abgedruckten Fassung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Hinweis:

Der Revisionsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 – einstimmig – dem Stadtrat empfohlen, den Jahresabschluss 2024 der Stadt Erlangen festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen. Hierzu erfolgen mündliche Ausführungen des/der Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 3

TOP 17

20/091/2026

Verwendung des Jahresergebnisses 2024 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2024 der Stadt Erlangen mit einem Fehlbetrag von -116.090.968,01 Euro (Defizit Stadt-Kernhaushalt -116.131.908,46 Euro, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 40.940,45 Euro) festgestellt. Auf die Vorlage 14/264/2026 wird verwiesen.

Dem Defizit des Kernhaushalts steht eine Ergebnismrücklage in Höhe von 260.850.132,56 Euro gegenüber.

§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik sieht vor, dass ein Jahresfehlbetrag durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage unverzüglich ausgeglichen werden soll. Die Ergebnismrücklage ist Teil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz, nicht zu verwechseln mit „freier Liquidität“ oder dem Bankguthaben auf der Aktivseite einer Bilanz.

Die Entscheidung über die Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit der Ergebnismrücklage hat der Stadtrat zu treffen. Wie von den städtischen Tochtergesellschaften (z. B. in der privaten Rechtsform die ESTW und der GEWOBAU) bekannt, hat der Gesellschafter über die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

Die Bilanzen der nicht rechtsfähigen Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten. Die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2024 der Stiftungen sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellungen.

Bei der Marianne-Seltner-Stiftung werden die Erträge einer Zweckrücklage zugeführt, um entsprechend dem Stiftungszweck in jedem sechsten Jahr daraus eine Ausstellung finanzieren zu können. Die letzte Ausstellung hat im Jahr 2022 stattgefunden.

Bei der Ilse-Kosmol-Stiftung handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung. Ein Kapitalerhalt ist nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausgehend von einem Stand von 260.850.132,56 Euro weist die Ergebnismrücklage nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2024 einen Betrag von 144.718.224,10 Euro aus.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vermindert die Ergebnismrücklage auf den unter Ziffer 2 genannten Wert. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der festgestellte Jahresfehlbetrag 2024 des Kernhaushaltes der Stadt Erlangen (ohne nicht rechtsfähige Stiftungen) in Höhe von -116.131.908,46 Euro wird in voller Höhe mit der Ergebnissrücklage verrechnet. Diese weist nach Verrechnung einen Bestand von 144.718.224,10 Euro aus.
2. Die Jahresergebnisse 2024 der nicht rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet bzw. ausgeglichen:

	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) - (3)
	in Euro			
Stiftung	Jahresergebnis 2024 nach Bildung Mittelverwendungsrückstellung	Mittelverwendungsrückstellung	Zuführung/Entnahme (-) Umschichtungsrücklage (Sachanlagen)	Zuführung/Entnahme (-) Ergebnissrücklagen mit Ergebnisvortrag
Vermächtnis Babette Zielbauer	25.649,36			25.649,36
Auguste-Killinger'sche-Waisenstiftung	5.397,44	7.444,28		5.397,44
Josefine-Riha-Stiftung	2.126,27	3.964,77		2.126,27
Krumbeck-Stiftung	7.312,16	1.124,36		7.312,16
			-4.208,66	4.208,66
Marianne-Seltner-Stiftung	726,57			726,57 (davon 411,04 an Zweckrücklage)
Ilse-Kosmol-Stiftung	-271,35			-271,35

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 18

II/050/2026

Umwidmung von Mitteln der Investitionspauschale für die Stadtteilschule Büchenbach-Nord; Antrag Nr. 023/2026 der SPD-Fraktion zum Stadtrat am 20.05.2026

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Mit dem Ziel der Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur, die in die Aufgabezuständigkeit der Länder und Kommunen fällt (§1 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes, LuKIFG). Aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil von insgesamt 15,7 Mrd. € werden den bayerischen Kommunen bereits im Jahr 2026 3,9 Mrd. € bereitgestellt. Davon entfallen 2 Mrd. € auf ein neues kommunales Investitionsbudget.

Das kommunale Investitionsbudget (KIB) ist im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) verankert. Der Anteil der Stadt Erlangen am kommunalen Investitionsbudget nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E beträgt 15.246.736 €. Das kommunale Investitionsbudget wird nicht in Form einer Vorabpauschale ausbezahlt, sondern kann erst bei Umsetzung konkreter Investitionsprojekte mit der Vorlage von Rechnungen bis zum 31.12.2032 abgerufen werden.

Das Investitionsprogramm zum Haushalt 2026 sieht für den Planungszeitraum 2025-2029 auf der IPNr. 211P.400 GS Monäuschule Büchenbach, Generalsanierung und Erweiterung keine Planansätze für die Stadtteilschule Büchenbach-Nord vor.

In der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushalts 2026 wird darauf hingewiesen, dass die Stadt sich bei den Investitionen auf unabwendbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich zu beschränken hat. Die Kreditaufnahmen in Höhe von 54,5 Mio. €, die für die im Finanzplan 2026 enthaltenen Investitionsmaßnahmen beantragt waren, wurden nicht genehmigt, da die dauernde Leistungsfähigkeit sowie die geordnete Haushaltswirtschaft weder für das Haushaltsjahr 2026 noch für die Folgejahre festgestellt werden können. Ein Spielraum für die Aufnahme von weiteren neuen Projekten wird deshalb derzeit von der Verwaltung nicht gesehen.

Vielmehr sind die Mittel des kommunalen Investitionsbudgets vorrangig für die im Finanzplan vorgesehenen Maßnahmen, die nach dem 01.01.2025 begonnen wurden und damit über das kommunale Investitionsbudget finanziert werden dürfen, einzusetzen, um den Fremdfinanzierungsbedarf und in der Folge die Belastung des städtischen Haushalts mit Zins und Tilgung nachhaltig zu reduzieren. Wie bereits im Rahmen des Haushaltsbeschlusses dargelegt stellen für das KIB geeignete Maßnahmen die Zuschüsse zu Tageseinrichtungen freier Träger und das Gymnasium Fridericianum dar.

Die Planung von Projekten, deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollte aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlich vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einsatz des kommunalen Investitionsbudgets für die beschriebenen Maßnahmen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 023/2026 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 34 gegen 14

TOP 19

20/095/2026

Vorläufige Haushaltsführung 2026; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Der beschlossene Finanzhaushalt 2026 sieht die Neuaufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 54.458.100 € für den Kernhaushalt vor.

Die Regierung von Mittelfranken hat im Rahmen ihrer rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushalts 2026 darauf hingewiesen, dass die beantragten Kreditaufnahmen **nicht** genehmigt werden können (s. Schreiben vom 16.04.2026).

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Für die Stadt Erlangen errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2026 auf der Basis der letzten genehmigten Haushalte ein zulässiges Kreditaufnahmevermögen von 657.125 €.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Aufnahme dieser Kredite ist vom Stadtrat beschlussmäßig zu behandeln.

Die Stadtkämmerei hat wie bereits im Jahr 2025 bei der Regierung von Mittelfranken Anträge auf Erteilung von Einzelgenehmigungen für die Aufnahme von investiven Krediten für folgende Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen gestellt:

a) für die aus dem Jahr 2025 in das Jahr 2026 übertragenen Haushaltsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (s. Anlage 1), für die bislang noch keine Kreditgenehmigung vorliegt, im Volumen von 1.769.409,57 € sowie

b) für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen des Finanzplans 2026 im Volumen von 54.458.100 € (Gesamtvolumen Maßnahmen 59.558.700 € abzüglich zweckgebundener Einzahlungen von insgesamt 5.100.600 €, s. Anlage 2).

Kriterium für die Beantragung des Kreditaufnahmevermögens von insgesamt 56.227.509,57 € (Zusammenfassung s. Anlage 3) ist die prognostizierte Kassenwirksamkeit der entsprechenden Auszahlungen.

In ihrer rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushalts 2026 hat die Regierung von Mittelfranken darauf hingewiesen, dass zukünftige Genehmigungen einer Erhöhung des Rahmens für Investitionskredite besonders kritisch zu prüfen sein werden. Die Stadt hat sich bei den Investitionen grundsätzlich auf unabwendbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich zu beschränken. Soweit möglich, sind auch dort Kosteneinsparungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck hat die Regierung von der Stadt eine Übersicht mit einer Priorisierung der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen angefordert. Die Priorisierung und Kategorisierung wurde von der Stadtkämmerei in Abstimmung mit den Fachämtern vorgenommen und findet sich in der Übersicht der Investitionen (Anlage 2) wieder.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen auf der Basis dieses Stadtratsbeschlusses

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 20

EBE-B/046/2026

**Vorläufige Haushaltsführung 2026;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in
Folge der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangslage

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Regelung findet für Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit gleichermaßen Anwendung. Für den EBE errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2026 ein zulässiges Kreditaufnahmevermögen von 3.921.300 EUR.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der Kreditbedarf 2026 für die in der Anlage aufgeführten Einzelmaßnahmen des EBE beläuft sich auf insgesamt 26.563.000 EUR. Aus den Jahren 2023 und 2024 stehen nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 15.930.985 EUR zur Verfügung, sodass die Stadtkämmerei bei der Regierung von Mittelfranken einen Antrag auf Einzelgenehmigung einer Kreditaufnahme in Höhe von 10.632.015 EUR gestellt hat.

Die Abwasserentsorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde gem. § 56 WHG und Art. 34 BayWG umfasst die Gesamtheit der Abwassersammlung und -reinigung. Diese beinhaltet insbesondere den Betrieb eines dichten Kanalnetzes sowie die auflagengerechte Reinigung des Schmutzwassers. Zusätzlich erfüllt der EBE gem. Zweckvereinbarungen auch die Pflichtaufgabe der Abwasserreinigung für die angeschlossenen Umlandgemeinden und Zweckverbände.

Der EBE finanziert sich vollständig aus Beiträgen und Gebühren. Im Jahr 2024 wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den 4-jährigen Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 neu kalkuliert, vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft und vom Stadtrat beschlossen. Alle Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm 2026 sind in die aktuelle Gebühr einkalkuliert und somit unabhängig vom städtischen Haushalt finanziert.

Das Investitionsprogramm wird jeweils mit Erstellung des Wirtschaftsplans aktualisiert und fortgeschrieben.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadtrat beschlussfähig zu behandeln.

Erläuterung der Maßnahmen

Das Investitionsprogramm 2026 beinhaltet im Wesentlichen Investitionen zur Abwasserreinigung, Abwassersammlung und für Sonderbauwerke im Kanalnetz. Die verschiedenen Maßnahmen im Kanalnetz dienen der Dichtigkeit der Kanäle und stellen den Betrieb eines rechtskonformen Kanalnetzes sicher. Bei den Maßnahmen Sonderbauwerke und Pumpstationen werden wasserrechtliche Auflagen umgesetzt, für die zudem Umsetzungsfristen gelten.

Zu nennen ist hier der Neubau des Überlaufbeckens Eltersdorf, welches in 2 Bauabschnitten errichtet wird und voll mit der Abwasserabgabe verrechnet wird. Der 1. Bauabschnitt konnte bereits im Frühjahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Daneben ist die Gesamtmaßnahme Ausbaukonzept 2030 mit dem weiteren Ausbau des Klärwerks und der Realisierung einer 4. Reinigungsstufe besonders zu nennen.

Das Projekt 4. Reinigungsstufe hat ein Investitionsvolumen von 33.700.000 EUR und hat im Jahr 2024 mit dem Bau der neuen Gasbehälter 3+4 begonnen. Im Folgejahr 2025 wurde mit den Baumaßnahmen zur Ozonung begonnen. Mit den Umbauarbeiten am Abwasserfilter zur Umnutzung mit granulierter Aktivkohle wurde im Jahr 2026 begonnen.

Die Maßnahme wird gem. Förderbescheid vom Freistaat Bayern mit max. 15.000.000 EUR bis 2028 (Ende des Kalkulationszeitraum) gefördert. Diese hohe Förderquote gilt jedoch nur, wenn die Investitionen auch wirklich wie geplant in den Jahren 2024 – 2028 getätigt werden. Insgesamt hat der EBE aus dem Sonderförderprogramm AWWIER für die Jahre 2024 und 2025 bereits 6.783.388 EUR erhalten.

Der gesamte Investitionsplan 2026 mit Erläuterungen und Begründungen ist in Anlage beigefügt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 21

II/051/2026

**Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes;
Steigerung des Einsparvolumens in der laufenden Verwaltungstätigkeit im
Haushaltsjahr 2026, Sperre von Aufwendungs-/Auszahlungsansätzen**

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Erhöhung der Kreditaufnahmen für Investitionen im Mai 2025 erfolgte die Genehmigung unter der Maßgabe, dass das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) vom 30.04.2025 im halbjährlichen Turnus - erstmalig zum 31.10.2025 - fortzuschreiben ist, um kontinuierlich weitere Verbesserungen zu erzielen. In einem ersten Schritt sollte das ursprünglich vorgesehene Volumen des HKK vom 30.04.2025 in Höhe von 64,3 Mio. € wiederhergestellt sowie das Volumen der freiwilligen Leistungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zunächst auf das Niveau von 2024 zurückgeführt und in der Folge deutlich vermindert werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.11.2025 wurde daraufhin das Einsparvolumen des HKK durch die Kürzung der Planansätze für sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen in den Jahren 2026 bis einschließlich 2028 um insgesamt 7,2 Mio. € erhöht. Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2026 erfolgte eine Kürzung der Planansätze 2026 der freiwilligen Leistungen um 0,94 Mio. €.

Die fehlende dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung der künftigen Investitionen bleibt im Finanzplanungszeitraum unverändert das gravierende Problem!

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushalts 2026 wurde dem Haushaltskonsolidierungskonzept deshalb besondere Bedeutung beigemessen sowohl für die Stadt Erlangen bei der Erreichung des Ziels, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen als auch für die Regierung als Entscheidungskriterium bei der künftigen Genehmigung von Investitions- und Kassenkrediten.

Bei der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wäre insbesondere die Vorgabe zu beachten, dass das im HKK finanzwirksam definierte Einsparvolumen in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2026 und in den Planungsjahren 2027 bis 2029 jeweils jährlich nachhaltig zu steigern ist. Als Orientierungsrahmen für das laufende Jahr 2026 diene eine Steigerung des Einsparvolumens auf der Grundlage des HKK von 5 Mio. €.

Einsparvolumen 2026

In Abstimmung mit den Referaten wurde für jedes Referat ein Einsparpotential definiert (s. Anlage). Die Aufteilung dieses Einsparpotentials auf die einzelnen Fachämter obliegt dem jeweils zuständigen Referat.

Unter Einbeziehung der Eigenbetriebe EJC und EB 77 errechnet sich so in Summe ein Einsparvolumen von 2.250.000 €.

Unter Hinzurechnung der bereits beschlossenen Kürzung der Planansätze 2026 der freiwilligen Leistungen um 940.000 € lässt sich in der laufenden Verwaltungstätigkeit 2026 somit ein vorläufiges Einsparvolumen in Höhe von insgesamt 3.190.000 € erzielen.

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Für die Referate und Fachämter besteht die Aufgabe darin, das für das jeweilige Amt ermittelte Einsparpotential in konkrete Maßnahmen zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK), Vorlage des HKK an die Regierung von Mittelfranken

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille beantragt die Rücknahme des Entfalls Zusatzbudget Hitzeschutzmaßnahmen auf Seite 6 der Tischauflage (Einsparvolumen) von Referat I bzw. Amt 52. Der Antrag von Frau Stadträtin Grille wird mit 7 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

Zu diesem Punkt liegen zwei Änderungsanträge vor:

Der Fraktionsantrag Nr. 059/2026 der Erlanger Linke-Fraktion „Erhöhung Hebesatz der Gewerbesteuer“ wird mit 5 gegen 44 Stimmen abgelehnt. Der Antrag ist damit erledigt.

Der Fraktionsantrag Nr. 060/2026 der SPD-Fraktion enthält mehrere Unterpunkte. Herr Oberbürgermeister Volleth spricht gegen den Antrag. Nach Diskussion gibt es eine Sitzungsunterbrechung von zehn Minuten.

Nach dieser Unterbrechung beantragt die SPD-Fraktion Einzelabstimmung über die drei Unterpunkte und den abschließenden Satz bzgl. der Empfehlung der Ausschüsse an den Erlanger Stadtrat.

Die Unterpunkte Nr. 1 bis 3 des Antrages werden mit 49 gegen 0 Stimmen angenommen.

Der „Abschlusssatz“ wird mit 16 gegen 33 Stimmen abgelehnt. Der Antrag ist damit bearbeitet.

Ergebnis/Beschluss:

1. In den Budgets des laufenden Haushaltsjahres 2026 wird die Inanspruchnahme von zahlungswirksamen Aufwendungs-/Auszahlungsansätzen in Höhe von insgesamt 2.250.000 € mit sofortiger Wirkung gesperrt. Die auf die einzelnen Budgets entfallenden Beträge sind der Anlage „Einsparvolumen in den Budgets 2026“ zu entnehmen.
2. Aufgabe der Ämter ist es, in Höhe des von ihnen zu erbringenden Einsparvolumens konkrete Maßnahmen zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu definieren.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 5

TOP 22

Mittelbereitstellungen

TOP 22.1

40/284/2026

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für die IP-Nr. 211J.351, Michael-Poeschke-Grundschule, Einrichtung Ganztagsbetreuung (Mensakücheneinrichtung im Erweiterungsbau für den kooperativen Ganztag)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (beantragte VE-Umschichtung)	738.000 €

Die Mittel werden benötigt

☐ auf Dauer

☒ einmalig im Haushaltsjahr 2026

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sowie ausreichender Raumkapazitäten im Grundschulsprengel „Michael-Poeschke-Schule“ ab dem Schuljahr 2027/2028 wird aktuell ein Erweiterungsbau u. a. mit Räumen für den Hort, für die Ganztagsbetreuung und eine Mensa mit Zubereitungsküche errichtet.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Fertigstellung dieses Projekts ist notwendig, um den Stadtratsbeschluss vom 29.06.2023 (Vorlagen-Nr. 510/097/2023/1) zur Umsetzung der Meilensteine des Modellvorhabens Kooperative Ganztagesbildung (KoGa) planmäßig realisieren zu können. Die Kinderbetreuungskapazitäten zur Nachmittagsbetreuung im Sprengel und den entstehenden Klassen im gebundenen Ganztags werden bereits seit Herbst 2023 ausgebaut.

Auf den Entwurfsplanungsbeschluss des Bauausschusses/Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb vom 14.05.2024 (Vorlagen-Nr. 242/301/2024) über den Erweiterungsbau für das Modellprojekt „Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule“ wird verwiesen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Ausschreibung und Beauftragung der Mensaeinrichtung im Erweiterungsbau Michael-Poeschke-Schule ist Amt 40 zuständig. Infolgedessen ist die Umschichtung an Verpflichtungsermächtigungen bei Amt 51, die die Mensaeinrichtung mit enthalten, in Höhe des benötigten Teilbetrages von 738.000 € zu Amt 40 notwendig.

Die Vergabe der Leistung ist bereits in 2026 erforderlich, um bauseitige Leistungen entsprechend angepasst beauftragen zu können. Die Ausführung und Abrechnung der Leistung erfolgt in 2027.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen:

IP-Nr. 211J.351 Michael-Poeschke-GS, Einrichtung Ganztagsbetreuung	Kostenstelle 400090 Allgemeine Kostenstelle Amt 40	Produkt 21000010 Allgemeine Schulverwaltung	738.000 € für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
---	--	---	--

Die Verpflichtungsermächtigung soll im Haushaltsjahr 2026 für das Haushaltsjahr 2027 bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen:

IP-Nr. 365C.353V Hort Michael-Poeschke- Schule, Einrichtung	Kostenstelle 510090 Allgemeine Kostenstelle Amt 51	in Höhe von Produkt 36510010 Leistungen für alle KiTas	738.000 € bei Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
---	--	--	--

Die Verpflichtungsermächtigung ist im Haushaltsjahr 2026 bei der IP-Nr. 365C.353 für das Haushaltsjahr 2027 beschlossen (veranschlagter Betrag 800.000 €).

Aufgrund der haushaltslosen Zeit bedarf die Inanspruchnahme der umgeschichteten VE einer Kreditermächtigung der Regierung von Mittelfranken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 23

112/178/2026

Wiederwahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Ende der Wahlperiode zum 31.12.2026 ist die Stelle der Referatsleitung des Referates Jugend, Familie und Soziales wieder zu besetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 2 des Antrags: Amtszeit

Nach Art. 41 Satz 1 GO werden die berufsmäßigen Stadträte auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. In Abstimmung mit dem derzeitigen Amtsinhaber wird vorgeschlagen, die Wahlzeit auf vier Jahre festzulegen.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Wahlhandlung

Die Wahl soll in der Stadtratssitzung am 25.06.2026 erfolgen.

Zu Ziffer 4 des Antrags: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit der Anlage 1 Nr. 2 KWBG ist das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes in folgende Besoldungsgruppe zugeordnet:

Erlangen	B 3 / erste Amtszeit
	B 4 / weitere Amtszeiten

Das wieder zu wählende berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Referat V ist daher in Besoldungsgruppe B 4 einzustufen.

Zu Ziffer 5 des Antrags: Dienstaufwandsentschädigung

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erhalten gemäß Art. 46 KWBG eine angemessene Entschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Deren Höhe richtet sich nach den Rahmenbeträgen der Ziff. B 2 c der Anlage 2 zum KWBG.

Aktuell beträgt die Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder bei kreisfreien Städten über 100.000 Einwohner 715,08 bis 1.365,78 EUR.

Den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern wurde der höchstmögliche Betrag der Dienstaufwandsentschädigung erstmals im Mai 1989 gewährt. Dies wurde bei den nachfolgenden Referatsneubesetzungen immer wieder bestätigt. Nachdem sich die für die Gewährung dieser Entschädigung die Voraussetzungen nicht geändert haben, wird vorgeschlagen, den Höchstsatz von 1.365,78 EUR weiter zu gewähren.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wegele beantragt die Absenkung der Dienstaufwandsentschädigung (Nr. 5 der Beschlussvorlage) auf den niedrigsten Betrag, der gesetzlich möglich ist. Frau Wegele begründet diesen Antrag mündlich.

Der Antrag von Frau Stadträtin Wegele wird mit 16 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Herr Oberbürgermeister Volleth stellt die Frage nach einem Gegenkandidaten. Dies ist nicht der Fall.

Den Wahlausschuss bilden Herr StR Thurek und Herr StR Sauerer. Herr Oberbürgermeister Volleth übernimmt den Vorsitz. Die Wahl erfolgt im kleinen Saal mit folgendem Ergebnis:

Herr Rosner wird mit 32 Stimmen wiedergewählt. 14 Stimmen sind ungültig. Drei Stimmen entfallen auf andere Personen (siehe Wahlniederschrift). Herr Rosner nimmt die Wahl an.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die ab 01. Januar 2027 zu besetzende Stelle der Referatsleitung für das Referat Jugend, Familie und Soziales (Ref. V) wird nicht ausgeschrieben.
2. Die Amtszeit des wieder zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V wird auf vier Jahre vom 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 festgesetzt.
3. Die Wahlhandlung zur Besetzung des Referates V soll in der Stadtratssitzung am 25.06.2026 erfolgen.
4. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird in Besoldungsgruppe B 4 nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG eingestuft.
5. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Deren Höhe bestimmt sich nach dem entsprechenden Obergrenzbetrag der Anlage 2 zum Kommunalen Wahlbeamtenengesetz – KWBG.
6. Zur Wiederwahl für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Referat V wird Herr Dieter Rosner, geboren am 06.03.1965, derzeit Leiter des Referates Jugend, Familie und Soziales (Ref. V) vorgeschlagen.
7. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 24

112/179/2026

Wiederwahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Ende der Wahlperiode zum 30.11.2026 ist die Stelle der Referatsleitung des Referates Umwelt und Klimaschutz wieder zu besetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 2 des Antrags: Amtszeit

Nach Art. 41 Abs. 1 GO werden die berufsmäßigen Stadträte auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. Es wird vorgeschlagen die Wahlzeit auf sechs Jahre festzulegen. Die entspricht den Festlegungen der bisherigen Wahlperioden.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Wahlhandlung

Die Wahl soll in der Stadtratssitzung am 25.06.2026 erfolgen.

Zu Ziffer 4 des Antrags: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit der Anlage 1 Nr. 2 KWBG ist das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes in folgende Besoldungsgruppe zugeordnet:

Erlangen	B3 / erste Amtszeit
	B4 / weitere Amtszeiten

Das wieder zu wählende berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Referat VII ist daher in Besoldungsgruppe B 4 einzustufen.

Zu Ziffer 5 des Antrags: Dienstaufwandsentschädigung

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erhalten gemäß Art. 46 KWBG eine angemessene Entschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Deren Höhe richtet sich nach den Rahmenbeträgen der Ziff. B 2 c der Anlage 2 zum KWBG.

Aktuell beträgt die Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder bei kreisfreien Städten über 100.000 Einwohner 715,08 bis 1.365,78 EUR.

Den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern wurde der höchstmögliche Betrag der Dienstaufwandsentschädigung erstmals im Mai 1989 gewährt. Dies wurde bei den nachfolgenden Referatsneubesetzungen immer wieder bestätigt. Nachdem sich die für die Gewährung dieser Entschädigung die Voraussetzungen nicht geändert haben, wird vorgeschlagen, den Höchstsatz von 1.365,78 EUR weiter zu gewähren.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wegele beantragt die Absenkung der Dienstaufwandsentschädigung (Nr. 5 der Beschlussvorlage) auf den niedrigsten Betrag, der gesetzlich möglich ist. Frau Wegele begründet diesen Antrag mündlich.

Der Antrag von Frau Stadträtin Wegele wird mit 16 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Herr Oberbürgermeister Volleth stellt die Frage nach einem Gegenkandidaten. Dies ist nicht der Fall.

Den Wahlausschuss bilden Herr StR Thurek und Herr StR Sauerer. Herr Oberbürgermeister Volleth übernimmt den Vorsitz. Die Wahl erfolgt im kleinen Saal mit folgendem Ergebnis:

Frau Bock wird mit 36 Stimmen wiedergewählt. 8 Stimmen sind ungültig. Fünf Stimmen entfallen auf andere Personen (siehe Wahlniederschrift). Frau Bock nimmt die Wahl an.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die ab 01. Dezember 2026 zu besetzende Stelle der Referatsleitung für das Referat Umwelt und Klimaschutz (Ref. VII) wird nicht ausgeschrieben.
2. Die Amtszeit des wieder zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII (Umwelt und Klimaschutz) wird auf sechs Jahre vom 01. Dezember 2026 bis 30. November 2032 festgesetzt.
3. Die Wahlhandlung zur Besetzung des Referates VII soll in der Stadtratssitzung am 25.06.2026 erfolgen.
4. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird in Besoldungsgruppe B 4 nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG eingestuft.
5. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Deren Höhe bestimmt sich nach dem entsprechenden Obergrenzbetrag der Anlage 2 zum Kommunalen Wahlbeamtenengesetz – KWBG.
6. Zur Wiederwahl für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Referat VII wird Frau Sabine Bock, geboren am 22.04.1974, derzeit Leiterin des Referats Umwelt und Klimaschutz vorgeschlagen.
7. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 25

30/139/2026

Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Die Reform des Achten Sozialgesetzbuches (§ 4a in Verbindung mit § 71 SGB VIII) sowie die daraus folgende Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (Art. 18 und 19 AGSG) führen zu einer veränderten Zusammensetzung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

a) Neu im AGSG aufgenommen wurde bei den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine Vertretung des zuständigen Jobcenters sowie eine Vertretung von Selbsthilfevereinigungen bzw. Betroffenenverbänden.

Diese Änderungen werden in § 3 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 11 der Jugendamtssatzung entsprechend umgesetzt.

Die Vertretung der Selbsthilfevereinigungen bzw. Betroffenenverbände werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt. (§ 4 Abs. 5 der Satzung).

b) Durch die Gesetzesänderungen musste der Einleitungssatz zur Satzung angepasst werden.

c) Die Neufassung der Satzung orientiert sich eng an der vom Bayerischen Landesjugendamt veröffentlichten Mustersatzung für bayerische Jugendämter.

Neu aufgenommen wurde mit § 10 der Jugendamtssatzung ein Passus zur Beziehung zwischen Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung, der bislang in der Erlanger Satzung nicht enthalten war.

d) Die neue Satzung folgt zusätzlich den Vorgaben zur gendergerechten Sprache, wie sie vom Erlanger Stadtrat verbindlich festgelegt wurden. Im Vergleich zur bisherigen Satzung von 2008 waren daher zahlreiche sprachliche Anpassungen erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der Einzeländerungen ist ein Neuerlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen sinnvoll.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Jugendamtssatzung gegenübergestellt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen (Entwurf vom 18.05.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 26

30/143/2026

Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen; Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; interfraktioneller Antrag

Sachbericht:

In § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen werden Fraktionszuschüsse, die Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder sowie die Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz geregelt. Prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) bzw. prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung (einheitliche Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.

Die derzeit in der Satzung genannten Beträge sind durch die Steigerungen im Tarifvertrag bzw. der Beamtenbesoldung überholt. Bei der Satzungsänderung werden die Beträge entsprechend aktualisiert.

Wie im interfraktionellen Antrag 047/2026 vorgeschlagen, wird in § 3 Abs. 2 Buchstabe a der Gemeindesatzung der Begriff „Gruppe“ aufgenommen. Die Gruppe besteht aus zwei Stadtratsmitgliedern. Gruppen erhalten ebenfalls den Grundbetrag, den Fraktionen erhalten sowie den zusätzlichen Betrag nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a für ein Stadtratsmitglied. Damit wird eine angemessene Geschäftsführung und Arbeitsfähigkeit ermöglicht, ein Abstand zur finanziellen Ausstattung von Fraktionen bleibt gewahrt. Weitere aus dem Fraktionsstatus resultierende Rechte und Vorteile entstehen hier nicht, z.B. zusätzliche Vertretungsrechte, Raumgröße bei Fraktionsräumen.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	7.400 €	bei Sachkonto 531821 (für Fraktionszuschüsse)
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt.
- ☒ sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/531821
(für Fraktionszuschüsse).
- ☐ sind nicht vorhanden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 18.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der interfraktionelle Antrag 047/2026 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 46 gegen 1

TOP 27

V/093/2026

Neue Zusammensetzung des Sozial- und EJC-Beirats

Sachbericht:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozial- und EJC-Beirat, die am 01.01.2025 in Kraft getreten ist, bildet die Stadt Erlangen einen Sozial- und EJC-Beirat. Gemäß § 3 Abs. 1 werden die Mitglieder des Sozial- und EJC-Beirats vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen.

Ergebnis/Beschluss:

Zur neuen Stadtratsperiode 2026 – 2032 werden folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder von den entsendenden Organisationen benannt und hiermit in den Sozial- und EJC-Beirat berufen:

Organisation	Mitglied	Stellv. Mitglied
VdK	Bauer, Karl-Heinz	Paulus, Elisabeth
Lebenshilfe	Gäbler, Kristian	Vogel, Michael
AWO	Müller, Fritz	Pech, Christian
Paritätischer Wohlfahrtsverband/ZSL Erlangen	Pfeuffer, Christian	Bischof, Johannes
Diakonie Erlangen in der Trägerschaft der Stadtmission Nürnberg	Stähler, Kai	
BRK	Raab, Christian	Pyschny, Jan
Caritas	Zepter, Verena	Giering, Susanne
Evang. Dekanat	Bollmann, Elke	Pursche, Pfrin., Imke
Kath. Dekanat	Lumpe, Cornelia	
IHKG	N. N.	
Kreishandwerkerschaft	Werner, Lukas	
DGB	Hofbauer, Verena	Zinser, Lea
DGB	Rothe, Petra	Pöhlmann, Johannes
Gesundheitsamt	Neumann, Dr. Frank	
Vorsitzender Sozial- und Gesundheitsausschuss/ Werkausschuss EJC	Agha, Munib	
Verband der Bayerischen Wirtschaft	Reinmiedl, Tamara	
Agentur für Arbeit	Deichsel, Simon	Schürer, Nadja
Ratschlag für soziale Gerechtigkeit	Niclas, Wolfgang	
Referent für Wirtschaft Stadt Erlangen	Beugel, Konrad	Weis, Ute
Nicht stimmberechtigte Mitglieder / weitere fachkundige Personen als dauerhafte Gäste:	Walczak, Florian (Access)	
	Sharifov, Amil (Arbeitsintegration von Flüchtlingen)	
	Böhme, Ursula (Vertretung der Betroffenen)	

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 28

51/195/2026

Wahl der stimmberechtigten und Bestellung der beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter*innen für den Jugendhilfeausschuss in der Wahlperiode 2026 bis 2032

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Jugendhilfeausschuss wird in der neuen Wahlperiode entsprechend der vorgelegten Anträge personell besetzt.

Der Antrag Nr. 4 folgt der positiven Ausgestaltung von Integration und Inklusion in der Stadt Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die neben den Stadtratsmitgliedern vorgesehenen Mitglieder werden gewählt bzw. bestellt. Den Vertreter*innen, der in Anlage 4 aufgeführten Gremien und Organisationen, wird ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil der Sitzungen eingeräumt.

Nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Stadtrates der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden. Grundlage hierfür sind das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), sowie das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697), und die Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen vom 25.06.2025.

Dem Jugendhilfeausschuss (JHA) gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

1. Der*die Vorsitzende,
2. sechs Mitglieder des Stadtrats,
3. zwei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
4. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer.

Als beratende Mitglieder:

1. der*die Leiter*in des Jugendamtes,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter*in tätig ist und von dem*der Leiter*in des zuständigen Amtsgerichts benannt wird,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das von der fachlichen Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird,

4. jeweils ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters, der*die von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur und der Leitung des zuständigen Jobcenters benannt wird,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 AGSG,
6. der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein*e Polizeibeamter*in, der*die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird,
8. der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm*ihr beauftragte Person, sofern der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,
10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,
11. ein Mitglied aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten nach dem achten Sozialgesetzbuch

Für die unter 11. benannten Personen liegen derzeit noch keine abgestimmten Vorschläge vor. Der Jugendhilfeausschuss wird diese in seiner Sitzung am 16.07.2026 beraten. Im Stadtrat wird daraufhin im Folgenden eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.

Die o.g. beratenden Mitglieder (Anlage 3) werden bestellt.

Stimmberechtigte Mitglieder:

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 02.04.2026 in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen (Nr. 7/2026) und im Rathausreport- dem städtischen Medieninformationsdienst- vom 01.04.2026 bat die Verwaltung des Jugendamts um Einreichung von Vorschlägen für die stimmberechtigten Mitglieder der in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer und für die Vertreterinnen und Vertreter der in Erlangen wirkenden, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Des Weiteren wurden bewährte Kooperationspartner direkt kontaktiert und über ihre Wünsche zur Vertretung im JHA befragt. Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist für Anlage 2 eine Anhörung des Stadtjugendrings erforderlich. Diese ist erfolgt, Anlage 2 wurde mit dem Stadtjugendring abgestimmt.

Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des JHA wurde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen hingewirkt.

Dem Jugendamt gingen im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens Vorschläge für zwei in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer zu; dies entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl.

Ferner gingen dem Jugendamt im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens sieben Vorschläge für Vertreter*innen der in Erlangen tätigen, anerkannten Trägern der Jugendhilfe zu. Aus diesen sind gemäß Art 18 AGSG sechs für den Ausschuss zu wählen. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

Beratende Mitglieder:

Die im Ausschuss nach Art 19 AGSG sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen vorgesehenen Organisationen haben ein Mitglied und eine*n Stellvertreter*in benannt bzw. werden diese zeitnah nachbenennen.

Die Evangelisch-Reformierte Kirche, die in den vorangegangenen Sitzungsperioden jeweils eine*n Vertreter*in in den Ausschuss entsandt hatte, wird in der Wahlperiode 2026-2032 auf die Entsendung eines Beratenden Mitgliedes in den JHA verzichten.

Die beratenden Mitglieder sind ebenfalls in einer Liste (Anlage 3) zusammengefasst.

Weitere, besondere Sitzungsteilnehmer*innen

Dem Ausländer- und Integrationsbeirat, dem Jugendparlament, dem Forum Behinderter Menschen in Erlangen, der kommunalen Jugendpflege, der islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen und der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen wird ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil der Sitzungen eingeräumt.

Über eine Anwesenheit im nichtöffentlichen Teil beschließt der Ausschuss jeweils unter Würdigung der besonderen Umstände im Einzelfall. Die Vertreter*innen dieser Gremien und Organisationen sind in Anlage 4 ersichtlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Jugendhilfeausschuss kommt etwa 6-mal im Jahr zu seinen Sitzungen zusammen, die regelmäßig donnerstags ab 16:00 Uhr im Ratssaal stattfinden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme €	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
- ☒ bzw. im Budget von Amt 13 auf Kst 130090/KTr11110010/Sk542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Es wird ein Wahlausschuss mit Frau Gügel und Herrn Behringer (Bürgermeisteramt) gebildet. Den Wahlvorstand übernimmt Herr Stadtrat Thurek.

Die Stimmzettel werden ausgeteilt. Die Wahl findet im kleinen Sitzungssaal statt. Die Auszählung wird im Ratssaal durchgeführt und liefert folgendes Ergebnis:

1. Andy Bernhard	48 Stimmen
2. Johannes Bär	45 Stimmen
3. Nicole Freund	42 Stimmen
4. Christian Debebe	32 Stimmen
5. Hannelore Nowak	47 Stimmen
6. Andreas Schiebel	16 Stimmen
7. Karl-Heinz Bauer	43 Stimmen

Damit sind die Kandidaten Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gewählt.
Herr Andreas Schiebel ist damit kein stimmberechtigtes Mitglied.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Ogiermann wird beantragt, dass „Der Paritätische in Bayern“ mit Herrn Andreas Schiebel als Mitglied und Frau Sonja Hähner als Vertretung als Personen mit ständigem Anwesenheits- und Rederecht im JHA 2026 bis 2032 zusätzlich benannt werden.

Diesem Antrag wird einstimmig mit 47 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamts werden **zwei** der in Anlage 1 benannten, in der Jugendhilfe erfahrenen Personen sowie deren Vertreter*innen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamts werden **sechs** der in Anlage 2 benannten Personen aus dem Bereich der im Stadtgebiet wirkenden, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Vertreter*innen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt.
3. Die in Anlage 3 benannten Personen sowie deren Vertreter*innen werden als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestellt.
4. Den in Anlage 4 benannten Personen sowie deren Vertreter*innen wird ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eingeräumt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 29

510/170/2026

Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Ev.-Lutherischen Kindertageseinrichtung "Die Arche", Lachnerstraße 43, 91058 Erlangen sowie Investitionskosten- und Ausstattungskostenzuschuss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Stadtteil Tennenlohe, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bauvorhaben:

Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena betreibt derzeit einen zweigruppigen Kindergarten mit 55 Plätzen und einer eingruppigen Krippe mit 12 Plätzen in Tennenlohe. Aufgrund des Bedarfs an Krippenplätzen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen, die bestehende Einrichtung zu sanieren, um zwei Krippengruppen zu erweitern (24 Plätze) und die Kindergartenplätze auf 50 (davon 2 integrativ) zu reduzieren.

Bedarfseinschätzung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020 (512/002/2020) wurde bereits der Bedarf für 24 Krippenplätze sowie 80 Kindergartenplätze im Stadtgebiet anerkannt. Dieser Bedarf wurde nochmals geprüft und wie folgt abgeändert:

Kindergarten:

Die Kindergartenplätze der Einrichtung „Die Arche“ befinden sich im Kindergartenbezirk „Tennenlohe“. Die bisher geplanten 80 Kindergartenplätze werden auf den Bestand von 55 Plätzen reduziert und nicht erweitert. Dabei verändert sich die bestehende Platzzahl aufgrund zwei weiterer integrativer Plätze leicht, sodass künftig 54 Plätze geplant sind. Derzeit besteht eine kleinräumige Versorgungsquote von 90 %, stadtweit ist die Versorgungsquote bei 108 %. Bei einer Platzerweiterung liegt die Versorgungsquote 2030 prognostisch kleinräumig bei 136 % und stadtweit bei 122 %. Ohne Veränderung liegt die Versorgungsquote 2030 prognostisch in Tennenlohe bei 117 % und stadtweit bei 121 %.

Bei einem Wegfall der Bestandplätze ist kleinräumig nur noch eine Versorgungsquote von 75 % vorhanden und stadtweit liegt die Versorgungsquote bei 119 %. Der Träger hat die geplante Kindergartengruppe in eine Krippengruppe umgewandelt, da ein Mehrbedarf an Kindergartenplätzen nicht mehr erkennbar ist und ein Wegfall der Einrichtung eine kleinräumige Unterversorgung bedeuten würde.

Deshalb ist der Bestand mit 50 Plätzen (davon 2 integrativ) weiterhin im Kindergartenbezirk „Tennenlohe“ bedarfsnotwendig und keine Erweiterung geplant.

Krippe:

Das Kinderland „Die Arche“ liegt im Krippenbezirk „Südost“. Hier liegt die Versorgungsquote aktuell bei 33 % und stadtweit bei 50 %. Die Plätze dienen als Kompensation für die weggefallene Einrichtung „Sonnenschein“. Die Angliederung weiterer Krippenplätze an eine bestehende Einrichtung mit einem bestehenden Träger ist sinnvoller, als diese alleinstehend zu betreiben. Zusätzlich können die Plätze in der bestehenden Einrichtung zeitlich schneller realisiert werden.

Für das Jahr 2030 gibt es prognostisch kleinräumig eine Versorgungsquote von 46 % und stadtweit eine Versorgungsquote von 50 %.

Es werden die insgesamt 36 Krippenplätze (12 Plätze Bestand und 24 Erweiterung) als bedarfsnotwendig anerkannt.

Insgesamt werden 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.

Finanzierung der Maßnahme:

Seit Beginn der Planungen wurden mehrfach Gespräche mit der Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena geführt. Es zeichnete sich immer mehr ab, dass trotz Übernahme von 100 % der förderfähigen Kosten der Träger nicht genug Eigenmittel zur Verfügung hat, um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Die aktuell vorgelegte Kostenberechnung geht von einer Deckungslücke von 648.991 € aus.

Konkrete Anfragen, ob noch anderweitig Fördermittel abgerufen werden könnten, hat die Kirchengemeinde abschließend verneint. Dies würde bedeuten, dass die Kirchengemeinde das Vorhaben nicht verwirklichen könnte, mit der Folge, dass für Tennenlohe nicht nur Plätze nicht neu geschaffen werden, sondern auch vorhandene Plätze wegfielen. Diese müssten durch die Stadt Erlangen anderweitig hergestellt werden, um der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zum Angebot von Krippen- und Kindergartenplätzen nachzukommen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt nach den Stadtratsbeschlüssen vom 19.05.2022

(510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024). Demnach wird dem Träger ein Investitionskostenzuschuss durch die Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Von den förderfähigen Kosten würde die Regierung von Mittelfranken im Rahmen der FAG-Förderung 55 %, also 2.086.648 €, erstatten. Zusätzlich erhalten die Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Reduzierung der Eigenanteile bei Schulen und Kindertageseinrichtungen eine Finanzzuweisung in Höhe von 10 Prozent der für die jeweilige Maßnahme gewährten regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG. Dies sind bei der vorliegenden Maßnahme 208.664 Euro. Vom kommunalen Investitionsbudget soll daneben ein Betrag von 2.240.085 € abgerufen werden (Anteil Stadt Erlangen 1.498.594 €, Deckungslücke 648.991 €, Ausstattungszuschuss 92.500 €). Darüber hinaus sind keine Mittel aus dem Haushalt notwendig.

Bei der Übernahme der aktuell dargelegten Deckungslücke in Höhe von 648.991 Euro durch die Stadt Erlangen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), welches besagt, dass, soweit geeignete Einrichtungen [...] von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll. Durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erbringen die freien Träger eine Leistung für Erlanger Familien, die aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kita-Platz ansonsten von der Stadt Erlangen angeboten werden müsste. Die Grundsatzbeschlüsse vom 19.05.2022 (510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024) bleiben davon unberührt.

Folgendermaßen stellt sich die Finanzierung der Baumaßnahme dar:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenschätzung vom 04.05.2026 belaufen sich auf 5.018.397 € davon sind die Ausstattungskosten von 111.500 € in Abzug zu bringen		4.906.897 €
Tatsächliche förderfähige Fläche lt. Regierung		511,86 m ²
Kostenrichtwert	seit 01.02.2026	7.412 €
Förderfähige Kosten	511,86 x 7.412	3.793.906 €
Voraussichtlicher Investitionskostenzuschuss	100 %	3.793.906 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (55 %)		2.086.648 €
Zusätzlich 10 % Sondervermögen Regierung von Mittelfranken		208.664 €
Anteil Stadt Erlangen (aus dem kommunalen Investitionsbudget)		1.498.594 €

Deckungslücke (aus dem kommunalen Investitionsbudget)		648.991 €
Eigenanteil Träger		464.000 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl förderfähige Plätze (50 Kindergarten- und 24 Krippenplätze)		74
Fördersatz		1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss aus dem kommunalen Investitionsbudget	74 Plätze x 1.250 €/Platz	92.500 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bezuschussung der förderfähigen Baukosten mit 100 % (3.793.906 €), Zuschuss zu den Ausstattungskosten in Höhe von 92.500 € sowie Übernahme der Deckungslücke in Höhe von 648.991 €.

Bei der vorliegenden Einzelfallentscheidung muss die Selbstbindung der Verwaltung als Ausprägung des Gleichheitsgebotes mitbedacht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Durch die energieeffiziente Gebäudesanierung sinken die CO₂-Emissionen. Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Belüftung und Licht wird durch die gezielten baulichen Maßnahmen minimiert und schont so die Ressourcen der Umwelt.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Baukostenzuschuss +	3.793.906 €	bei IPNr.: 365D.882
Deckungslücke	648.991 €	bei IPNr.: 365D.882
Ausstattungszuschuss	92.500 €	bei IPNr.: 365D.882
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		
FAG-Förderung +Sondervermögen	2.295.312 €	bei IPNr.: 365D.882ES
kommunales Investitionsbudget	2.240.085 €	bei IPNr.: 365D.882EI

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind geplant auf IvP-Nr. 365D.882
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Generalsanierung und Schaffung von zwei zusätzlichen Krippengruppen werden im Kinderland „Die Arche“ 36 Krippenplätze und 50 Kindergartenplätze (davon 2 integrativ) als bedarfsnotwendig anerkannt.

2. Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena erhält für die Generalsanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Die Arche“ einen Investitionskostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG

i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 3.793.906 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 92.500 € unter den Auflagen, dass

- mit der Ausführungsplanung unverzüglich begonnen wird.
- die Tektur zum Bauantrag bis zum 30.09.2026 gestellt und der Betrieb der Einrichtung spätestens Ende 2029 aufgenommen wird. Bei unverschuldeten Verzögerungen kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

3. Darüber hinaus erhält die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena einen weiteren Zuschuss zum Ausgleich der nach der vorgelegten Kostenberechnung (Stand: 04.05.2026) entstehenden Deckungslücke in Höhe von maximal 648.991 €. Fällt die Deckungslücke tatsächlich geringer aus, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

4. Bei Erhöhung der Baukosten für den Träger durch unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignisse während der Planungs-/Bauzeit, wird die Kostenerhöhung, abzüglich weiterer Drittmittel, zur Hälfte, höchsten jedoch bis zu 10 % der förderfähigen Kosten (max. 379.390 €) übernommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger nachweist, dass die erhöhten Kosten für ihn unzumutbar sind.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 30

241/058/2026

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2025 des GME (Amt 24)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Unterhalt der stadteigenen baulichen Anlagen
- straffe Abwicklung von Unterhaltsmaßnahmen und Finanzierung weiterer dringender Bedarfe

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2025 des GME beträgt **1.260.251,91 €** und entspricht dem Ergebnis des Sachmittelbudgets per 31.12.2025.

Vorjahresergebnisse (bereinigt):

2024	-	498.891,47 €	2021	-	1.059.173,63 €
2023		1.107.309,47 €	2020	-	981.825,72 €
2022		0,00 €	2019		1.347.127,16 €

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 entfallen Übertragungen aus dem Personalkostenbudget in das Sachkostenbudget.

2.3. Folgende Verwendung des bereinigten Budgetergebnisses ist geplant:

dringend notwendige Maßnahmen des Bauunterhalts		
Sachgebiete 242-1/6 Bauunterhalt		
Goldwitzerstr.27	Sanierung RWA-Öffnungen im Dach	15.000 €
Friedrichstr. 17	Sandsteinsockelsanierung	50.000 €
E-Werk	Brandschutzsanierung Lüftung	200.000 €
Rathaustreppe	Sicherung Geländer und Stufen	70.000 €
WS/ Egon-von-Stephanie Halle	Bindersanierung	50.000 €
Bogenpassage	Instandsetzung (Budgeterhöhung)	60.000 €
		445.000 €
Sachgebiet 242-2 Elektrotechnik		
Bogenpassage	Übernahme Betreiberverantwortung Instandsetzung erg.	100.000 €
Grundschule Büchenbach Dorf	Austausch BMA	15.000 €
Grundschule Dechsendorf	Ergänzung Beleuchtung Außenbereich	10.000 €
Museumswinkel	Austausch BMA	50.000 €
Hiersemannhalle	Erneuerung BMA	25.000 €
Palais Stutterheim	Austausch BMA Zentrale	60.000 €
Grundschule Brucker Lache	Austausch BMA	15.000 €
		275.000 €
Sachgebiet 242-3 Versorgungstechnik		
Friedhof Dechsendorf	Instandsetzung WC-Anlage, Sanitär	60.000 €
Zentralfriedhof	Trinkwasserhygiene: Trennstationen	45.000 €
Bogenpassage	Beh. WC-Umbau (Pflicht Barrierefreiheit Sozialamt)	35.000 €
Rathaus	Sprinkleranlage (Tank, Wasserversorgung)	45.000 €
Rathaus	Kaltwassersatz erg.	40.000 €
KiTa Frauenaurach	Instandsetzung RLT	15.000 €
Heinrich-Kirchner-Schule	Erneuerung Trinkwasserverteiler	20.000 €
Mönauschule	Erneuerung Trinkwasserverteiler	20.000 €
		280.000 €
Gesamtsumme		1.000.000 €

Die Mittelverwendung für die aufgeführten Maßnahmen dient direkt und auch indirekt der Entlastung des Budgets zu Gunsten des allgemeinen Bauunterhalts und soll damit grundsätzlich dem weiter fortschreitenden Instandhaltungsstau entgegenwirken.

- 2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24
– entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME –

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*; Bestandserhalt, Sicherung „grauer Energie“
☐ ja, negativ*
☐ nein

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des GME (Amt 24) in Höhe von 1.260.251,91 € wird zugestimmt.

Das Ergebnis ist entsprechend Nr. 1.2.10 der Regeln für die Budgetierung in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen. Nach Abzug einer freiwilligen Rückgabe in Höhe von 260.251,91 € sind 1.000.000 € für die unter Nr. 2.3 aufgeführten Instandhaltungs-/setzungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2026 zu verwenden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 31

611/257/2026

**21. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
Erlangen 2003 für den Teilbereich - Ehemalige Bahnflächen südlich der
Hilpertstraße - ; hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Für das Gebiet der ehemaligen Bahnflächen südlich und einschließlich der Hilpertstraße, östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg und westlich der bestehenden Gewerbeflächen an der Rathenaustraße ist am 11.05.2021 der 21. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 der Stadt Erlangen gefasst worden.

Die ehemaligen Betriebsflächen der Bahn südlich der Hilpertstraße östlich der Bahnstrecke Nürnberg - Bamberg wurden im Jahr 2011 weitgehend von Bahnbetriebszwecken freigestellt, nachdem sie bereits geraume Zeit nur noch extensiv genutzt worden waren. Zwei Flurstücke im Geltungsbereich waren allerdings davon nicht betroffen und wurden erst 2023 freigestellt.

Nach der Veräußerung durch die Bahn sollen diese Flächen einer gewerblich geprägten Nutzung mit deutlich höherer baulicher Dichte sowie adäquater Erschließung zugeführt werden.

Die 21. FNP Änderung ist eine geeignete Maßnahme, um die städtische Bauleitplanung an die vorgesehene Nutzung und an das Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs für einen Gewerbehof anzupassen, das der künftigen Entwicklung zugrunde liegt.

Die laufende Aufstellung des 2. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 328 soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Bebauung im innerstädtischen Umfeld schaffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 996/8, 996/9, 996/27, 996/55, 996/60, 1714 Gem. Erlangen vollständig, sowie in Teilflächen das Flurstücke Nr. 1714/11 Gem. Erlangen. Der Geltungsbereich ist in Anlage 2 dargestellt. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,22 ha. Sämtliche Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

c) Planungsrechtliche Grundlagen

Mit der 21. FNP Änderung sollen die ehemaligen Bahnflächen für gewerbliche Zwecke nutzbar gemacht werden.

Im wirksamen FNP mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Östlich angrenzend stellt der wirksame FNP bereits gewerbliche Bauflächen dar, welche im Rahmen der Änderung erweitert werden sollen. Die beschriebenen wirksamen Flächennutzungen sind in Anlage 3 ersichtlich.

Durchgeführt wird die 21. FNP Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gemeinsam mit der Aufstellung des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 328 der Stadt Erlangen - Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße - mit integriertem Grünordnungsplan. Da die städtebaulichen Ziele auf Ebene des FNPs auch unabhängig von einzelnen noch offenen Fragen in der Bebauungsplanung verfolgt werden können, wird dieser Verfahrensschritt zeitlich vorgezogen, vor den Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan 328 2. Deckblatt. Es handelt sich lediglich um einen temporären Vorlauf dieses FNP-Änderungsverfahrens schrittes. Nach diesem Verfahrensschritt werden die Verfahrensschritte der Bauleitplanverfahren zeitlich wieder parallel verlaufen. Somit handelt es sich weiterhin um ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Aus diesem Grund erfolgt zum Bebauungsplan Nr. 328 – 2. Deckblatt eine gesonderte Beschlussvorlage, in zeitlich späterer Sitzung. Mit der 21. FNP Änderung wird die nach § 8 Abs. 2 BauGB erforderliche Entwicklung der verbindlichen Planung aus dem FNP in abgestimmter Weise gewährleistet.

d) Rahmenbedingungen

- Das Plangebiet liegt südlich der Erlanger Innenstadt. Das Stadtzentrum liegt etwa 1,0 km nördlich. Im Westen liegt die vielgleisige Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg. Das Plangebiet ist, wie auch die gesamte Nachbarschaft, von Gewerbenutzungen geprägt.
- Im wirksamen FNP 2003 sind im Geltungsbereich Flächen für Bahnanlagen als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Diese Nutzung ist mit der Freistellung der Flächen entfallen. Angrenzend an den Änderungsbereich sind gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen (Einzelhandel) sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bahnanlagen dargestellt.
- Die Grundlage für die weitere Entwicklung bildet laut Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 11.05.2021 das Konzept des 1. Preisträgers, blauwerk Architekten aus München.
- Beachtung finden weiter das Städtebauliche Einzelhandelskonzept (SEHK) der Stadt Erlangen, dem zufolge sich der Änderungsbereich in einer dezentralen Gewerbegebietslage befindet, das integrierte Klimaschutzkonzept und das Klimaanpassungskonzept der Stadt Erlangen.
- Die übergeordnete Erschließung erfolgt von Osten aus über die Nägelsbachstraße/Karl-Zucker-Straße, die durch die Hilpertstraße gekreuzt wird. Von der Hilpertstraße werden sämtliche angrenzenden Grundstücke erschlossen.
- Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Planung geringfügig und lokal begrenzt sind. Die intensive Bebauung der innenstädtischen Altlastenfläche beachtet das Ziel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (gemäß §1a BauGB).
- Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es besteht eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen bei kaum mehr vorhandenem Angebot. Mit der 21. FNP Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der ehemaligen Bahnflächen zu gewerblichen Bauflächen geschaffen und die Vorteile der Innentwicklung genutzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Eine Übersicht über den allgemeinen Verfahrensstand zeigt Anlage 4. Folgend werden die einzelnen bereits erfolgten Schritte genauer beschrieben.

Städtebaulicher Realisierungswettbewerb

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen und hochbaulichen Realisierungs- und Ideenwettbewerb zurück. Er bildet die Basis des Bebauungsplans Nr. 328 2 Deckblatt.

Änderung

Am 11.05.2021 wurde im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) die Änderung des wirksamen FNP mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich – Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße - nach den Vorschriften des BauGB beschlossen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 17.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 17.10.2022 bis 11.11.2022 stattgefunden.

Vorgebrachte Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu verschiedenen Änderungen und Ergänzungen der FNP Änderung geführt.

Die Äußerungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden in der Anlage 1 behandelt. Es sind keine Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 21. FNP Änderung eingegangen.

b) Umweltprüfung

Für die 21. FNP Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Auswirkungen sind geringfügiger Art und lokal begrenzt. Der Bebauungsplan setzt Begrünungsmaßnahmen, Habitaterhaltung und Neustrukturierung für Reptilien und insbesondere Maßnahmen zur Biodiversität auf den Dachflächen fest.

Die intensive Bebauung an dieser innenstädtischen Altlastenfläche beachtet das Ziel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (gemäß §1a BauGB).

c) Standortalternativen

Es handelt sich um eine Konversion nicht mehr benötigter Betriebsflächen. Im Sinne der Innenentwicklung und in Anbetracht der knappen Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen ist es das Ziel, die ehemaligen Bahnbetriebsflächen einer neuen Nutzung zuzuführen.

Da es sich um einen planerisch geeigneten Standort für ein konkretes Vorhaben handelt, sind keine weiteren Standortalternativen zu prüfen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☒ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden Umwelt- und Klimaaspekte durch die Ausarbeitung des Umweltberichts einer eingehenden Betrachtung zugeführt.

Durch die Durchführung des Bauleitplanverfahrens kommt es hinsichtlich des Klimas zu einer geringen negativen Beeinträchtigung. Dies hängt mit dem hohen Bestands-Versiegelungsgrad des Planungsgebietes zusammen.

Demgegenüber werden im Bereich der Dachflächen im Vergleich zum Bestand Verbesserungen für das Mikroklima durch Dachbegrünung, Dachgärten, solare Baupflicht, energieeffiziente Bauweise etc. erreicht.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen (Anlage 1) wird beigetreten.
2. Der Entwurf der 21. FNP Änderung – Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße – mit integriertem Landschaftsplan 2003 der Stadt Erlangen in der Fassung vom 16.06.2026 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 32

611/266/2026

Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Bau-Turbos in Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss vom 27.11.2025 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, die am 30.10.2025 in das Baugesetzbuch (BauGB) neu eingeführten experimentellen Anwendungsmöglichkeiten des „Bau-Turbos“ fachlich zu prüfen und ein kommunales Konzept für dessen Einsatz zu erarbeiten.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch fachlichen Austausch im Rahmen des Umsetzungslabors und auf Ebene der Städteachse, der Abstimmungen innerhalb der Stadtverwaltung sowie der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) liegen nunmehr

die Voraussetzungen vor, um eine verantwortungsvolle und rechtssichere Anwendung des Instruments zu ermöglichen. Der vorliegende Grundsatzbeschluss greift den Arbeitsauftrag des Stadtrats auf und konkretisiert die Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Erlangen.

Die Einführung des Bau-Turbos ist für die Stadt Erlangen als positiv zu bewerten. Die Verwaltung wird daher sicherstellen, dass die neuen Zulässigkeitsoptionen dort genutzt werden, wo sie sinnvoll und städtebaulich vertretbar sind und den Zielsetzungen der Stadt Erlangen entsprechen.

Die mit der Novelle des Baugesetzbuches eingeführten Regelungen zum Bau-Turbo eröffnen Zulässigkeitsmöglichkeiten für neue Wohnbauvorhaben, die nach bisherigem Planungsrecht regelmäßig nicht gegeben gewesen wären. Sie ermöglichen in bestimmten Fällen eine bewusste Abweichung von den bislang geltenden planungsrechtlichen Maßstäben und erweitern damit den Handlungsspielraum der Kommune erheblich.

Zum Bau-Turbo zählen neben dem bis 2030 befristeten § 246e BauGB als weitreichende Experimentierklausel mit § 31 Abs. 3 BauGB auch erweiterte Befreiungsmöglichkeiten im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die Abweichung vom Einfügegebot nach § 34 BauGB.

Die Anwendung dieser neuen Zulassungsmöglichkeiten für Wohnbauvorhaben ist gemäß § 36a BauGB nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Hierbei kann die Gemeinde die Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Diese Verpflichtung erfolgt durch den Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträger.

Bleibt eine Zustimmung der Gemeinde binnen drei Monaten aus, tritt die Zustimmungsfiktion ein, so dass die Zustimmung kraft gesetzlicher Regelung als erteilt gilt.

An dieser Stelle ist ebenso festzuhalten, dass die Abweichungsmöglichkeiten des Bau-Turbos sich auf bestehende Regelungen des Baugesetzbuches beschränken. Mit Verweis auf den Bau-Turbo ist es nicht möglich, von Regelungen anderer Gesetzesgrundlagen, wie etwa der BayBO zu Abstandsflächen abzuweichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der angespannte Erlanger Wohnungsmarkt soll durch die Anwendung des Bau-Turbos (Schaffung mind. einer neuen Wohneinheit) eine Entspannung erfahren. In Erlangen findet der Bau-Turbo Anwendung, wenn das Vorhaben im Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine Wohnungsnutzung zulässt, liegt, die Erschließung gesichert ist und entsprechende personelle Ressourcen vorhanden sind. Die Inanspruchnahme der neuen gesetzlichen Möglichkeiten, welche im Ermessen der Gemeinde liegt, kann nicht ohne vorherige Abstimmung des Bauherrn mit der Verwaltung erfolgen. Zudem muss der Antragstellende eine Verfügungsgewalt über das Grundstück nachweisen, da die Verwaltung nicht die Kapazitäten hat, im Rahmen von Grundstücksverkäufen mit mehreren Interessenten einen umfangreichen Abstimmungsprozess zu starten und parallel zu führen.

Informellen Planungen kommt künftig eine höhere Bedeutung zu. Solche Planungen bieten gute Voraussetzungen für die Anwendung des Bau-Turbos. Sie formulieren die gemeindlichen Zielsetzungen

und können im Rahmen des Bau-Turbos als wichtige Beurteilungsgrundlage dienen. Dies stellt sicher, dass langfristige städtebauliche Zielsetzungen und Entwicklungsflächen nicht beeinträchtigt werden und die städtebauliche Ordnung erhalten bleibt. Hierzu zählen besonders Planungen im Ergebnis eines mit der Stadt Erlangen abgestimmten Wettbewerbsverfahrens, einem sonstigen informellen städtebaulichen Konzept (z. B. STEK, ISEK), Planungen der Stadt Erlangen oder Planungen, die vorab zwischen Stadt und Bauherr abgestimmt wurden und städtebaulich verträglich sowie funktional und gestalterisch stimmig sind. Die Satzung des Baukunstbeirats findet auch auf Vorhaben im Rahmen des sogenannten Bau-Turbos Anwendung.

Die Steuerung des geplanten Wohnraumangebotes sollte jedoch dem bestehenden Umfeld wie auch dem lokalen Wohnungsbedarf Rechnung tragen. Bei größeren Wohnbauvorhaben ist daher ein differenziertes Angebot an Wohnformen vorzusehen. Die einseitige Schaffung von Kleinstwohnungen führt nicht zum Ziel der Entspannung.

Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Zustimmung der Gemeinde mittels städtebaulichen Vertrages verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der vorhergehenden Abstimmung beschlossenen Grundsatzbeschlüsse der Stadt Erlangen umzusetzen und den neuen Wohnraum inkl. der Außenanlagen zu errichten (Bauverpflichtung), um die Entspannung des Wohnungsmarktes auch tatsächlich zu erreichen.

Da durch den Bau-Turbo auch größere Vorhaben umgesetzt werden können, wird künftig je nach Vorhabengröße im Rahmen der Zustimmung der Gemeinde auch geprüft, ob eine Beteiligung an öffentlichen Kosten (soziale Infrastruktur, öffentliche Infrastruktur) ausgelöst wird.

Es gibt zwei grundlegende Themen, die bei der planungsrechtlichen Beurteilung unterschieden werden müssen - das Abweichen bei der Art der Nutzung und beim Maß der Nutzung:

Das Abweichen vom Maß der Nutzung ist möglich, wenn die Abweichung unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange (insbesondere die Umweltauswirkungen) vertretbar ist.

Das Abweichen von der Art der Nutzung ist kritisch zu beurteilen, da hier insbesondere die Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Gebietskategorien beachtet werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Wohnnutzungen an bestehende, planungsrechtlich gesicherte Gewerbenutzungen heranrücken. Hier ist oft davon auszugehen, dass Störungen zu erwarten sind, welche einem Abweichen von der Art der Nutzung entgegenstehen. Für diese Gewerbegebiete besteht ein Gebietserhaltungsanspruch, außerdem müssen insbesondere funktionierende Gewerbegebiete im Stadtgebiet geschützt werden.

In atypischen Einzelfällen muss genau geprüft werden, ob diese städtebaulich vertretbar sind. Weiterhin wird bei komplexen städtebaulichen Vorhaben zur Bewältigung der verschiedenen planerischen Belange die Durchführung von Bebauungsplanverfahren erforderlich und sinnvoll sein.

Die wichtigsten Punkte zur Anwendbarkeit des Bau-Turbos in Erlangen:

- Nur bei Abstimmung mit der Bauverwaltung vor Antragstellung.
- Tatsächliche Verfügungsgewalt über das Baugrundstück durch den Antragsteller.
- Mindestanzahl von einer zusätzlichen Wohneinheit.
- Differenziertes Angebot an Wohnformen. Keine einseitige Schaffung von Kleinstwohnungen.
- Bauverpflichtung wird vereinbart und Beachtung der Grundsatzbeschlüsse
- Keine Anwendung im Außenbereich, d. h. Lage im Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine Wohnungsnutzung zulässt und die Erschließung gesichert ist.
- Keine Anwendung in Gewerbe- oder Industriegebieten.
- Vereinbarkeit mit städtebaulichen Zielen und den Umweltbelangen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB ist neu. Mit dem unter I. gefassten Beschluss wird die Zuständigkeit analog dem „gemeindlichen Einvernehmen“ geregelt.

Für den Start eines Bau-Turbo Antrages ist vor Stellung eines Bauantrages eine formlose Abstimmung mit der Verwaltung (federführend über das Amt für Stadtplanung und Mobilität (Amt 61)) vor Antragstellung zwingend erforderlich. Die Dienststellen richten zur übergreifenden Beurteilung von diesen Anliegen eine Abstimmungsrunde ein. Ziel ist es, dass die Bauantragsstellung bereits mit vorabgestimmten Antragsunterlagen erfolgt, so dass eine Genehmigung innerhalb der gesetzlichen Fristen möglich ist.

Für Bauanträge im Rahmen des Bau-Turbos, die ohne vorherige Abstimmung gestellt werden, wird die Zustimmung der Gemeinde ohne weitere Prüfung nicht erteilt und damit der Antrag abgelehnt.

Zuständigkeit für die Zustimmung der Gemeinde:

Da die Zustimmung zur Anwendung des Bau-Turbos sowie der Abschluss der vertraglichen Regelungen in ihren Wirkungen funktional an die Stelle eines ansonsten erforderlichen Bauleitplanverfahrens treten, liegt die fachliche Zuständigkeit hierfür grundsätzlich im Amt 61 und bei Amt 30. Bei Vorhaben mit weitreichenden Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit der Referatsleitung des Referats für Planen und Bauen. Das Ersetzen der Zustimmung der Gemeinde durch die Baugenehmigungsbehörde (Amt 63) ist im Falle des § 36a BauGB nicht möglich.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für Entscheidungen über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen liegt beim Stadtrat. Diese Zuständigkeit soll lediglich für den Abschluss städtebaulicher Verträge im Zuge von Bau-Turbo-Verfahren, so wie die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zustimmung i.S.d. § 36a BGB selbst, auf die Verwaltung übertragen werden, um ein zügiges und effizientes Handeln zu ermöglichen.

Da es sich beim Bau-Turbo um eine neue Experimentierklausel handelt, mit der bisher keine Kommune praktische Erfahrungen in der Anwendung gesammelt hat und zu der noch keine Rechtsprechung vorliegt, wird die Anwendung zu evaluieren sein, um bei Bedarf Anpassungen oder Nachsteuerungen vorzunehmen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der vorliegende Änderungsantrag Nr. 058/2026 der SPD-Fraktion wird nach Diskussion mit 15 gegen 33 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Nr. 058/2026 ist damit bearbeitet.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die neuen Regelungen der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) zum Bau-Turbo (§ 246e, § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 36a BauGB) werden nach den im Sachbericht dargelegten Maßgaben in Erlangen ab sofort zur Anwendung gebracht.
2. Für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB sowie den Abschluss städtebaulicher Verträge in Bau-Turbo-Verfahren ist die Verwaltung entsprechend der Ausführungen des Sachberichts zuständig.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 33 gegen 15

TOP 32.1

13-2/299/2026

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ergänzend zum Beschluss des Ausschussverzeichnisses in der konstituierenden Sitzung des Erlanger Stadtrates am 12. Mai 2026 werden nachfolgende Besetzungen durch den Erlanger Stadtrat beschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Mitglieder:

Vertreter/innen:

SPD (1) Mühlhofer Gudrun

Uhland Dirk

AfD (1) Schadel Dr. Joachim (abgelehnt)

FWG (1) Zorg Markus

Wölfe Robert

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Es liegt ein interfraktioneller Antrag Nr. 061/2026 zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Es wird beantragt über die Besetzung von Herr Dr. Joachim Schadel als Mitglied des UVPa-Beirates einzeln abzustimmen.

Herr Stadtrat Aust erläutert die ihm bekannte Rechtslage bzgl. Herrn Dr. Schadel. Zum jetzigen Stand wurde von der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch Revision eingelegt. Das Verfahren ist damit noch nicht abgeschlossen. Herr Dr. Schadel ist nicht verurteilt.

Herr Dr. Joachim Schadel wird mit 3 gegen 42 Stimmen als Mitglied des UVPa-Beirates abgelehnt.

Die übrigen Besetzungen von Frau Mühlhofer und Herrn Zorg werden mit 45 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen.

Die geänderte Vorlage wird ebenfalls mit 45 gegen 0 Stimmen angenommen.

Der Antrag Nr. 061/2026 ist damit bearbeitet und erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Besetzungen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 45 gegen 0

TOP 32.2

13-2/298/2026

Bestellung der Ortsbeiräte für die Wahlperiode 2026 - 2032 - Ortsbeirat Kosbach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über die Orts- und Stadtteilbeiräte werden die Mitglieder der Ortsbeiräte durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

Die Bestellung der Ortsbeiräte für die Wahlperiode 2026 – 2032 fand weitestgehend in den Sitzungen des Stadtrates am 12.05.2026 und 20.05.2026 (Vorlage 13-2/292/2026) statt.

Für den Ortsbeirat Kosbach entfallen 4 Sitze auf die CSU-Stadtratsfraktion. Die CSU Stadtratsfraktion hat nachträglich für den Ortsbeirat Kosbach folgende Personen als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder benannt:

Mitglieder:

Schöller, Sven-Wulf
Gerken, Ralf
Oberle, Christoph
Wein, Elisabeth

Ersatzmitglieder:

Meier, Bernd
Meyer, Jutta

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach der Berufung der benannten Mitglieder kann die Konstituierung des Ortsbeirats Kosbach erfolgen. Die Wahl der/des Vorsitzenden sowie von Stellvertreter/n findet im Rahmen der ersten Sitzung des Ortsbeirats statt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Termin für die erste Sitzung des Ortsbeirats wird gesondert festgelegt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Fraktionsvorsitzender Thurek beantragt bei den Ersatzmitgliedern der CSU-Fraktion folgende Änderungen:

anstatt Bernd Meier wird Sebastian Nagel und
anstatt Jutta Meyer wird Thomas Wölfel benannt.

Über die geänderte Vorlage wird abgestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Es wird beschlossen, entsprechend dem Vorschlag der CSU Stadtratsfraktion die nachstehend genannten Personen zu Ortsbeiratsmitgliedern bzw. Ersatzpersonen für die Wahlperiode 2026 - 2032 in den Ortsbeirat Kosbach zu berufen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 44 gegen 1

TOP 32.3

33/057/2026

Dringlichkeitsantrag Nr. 56/2026 der FDP: Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen während der Fußball-Weltmeisterschaft 2026

Sachbericht:

1. Derzeitige Genehmigungspraxis/Rechtliche Rahmenbedingungen

Anlässlich großer Fußball-Wettbewerbe ist es mittlerweile üblich geworden, dass Gaststätten Fußballspiele der deutschen Nationalmannschaft im Außenbereich übertragen. Bei den vergangenen Welt- und Europameisterschaften genügte hierzu eine formlose Anzeige bei der Ordnungsbehörde soweit die Übertragung im Rahmen des üblichen Gaststättenbetriebes stattfand. Den Gaststätten wurde in diesen Fällen die Anzeige bestätigt und Auflagen mitgeteilt, die bei der Übertragung einzuhalten waren. Größere Formate wurden als Veranstaltung i.S.d. Art. 19 LStVG bewertet und nach Prüfung der erforderlichen Sicherheitskonzepte als öffentliches Vergnügen verbeschrieben. Die Spiele der vergangenen Meisterschaften fanden regelhaft außerhalb der Sperrzeiten statt.

Die Sperrzeit für dauerhafte Gaststättenbetriebe auf Freiflächen ist gem. § 3 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung auf 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt. Bei der WM 2026 finden die Spiele wegen der Zeitverschiebung in den späten Abendstunden statt. Durch den Anstoß der Spiele mit deutscher Beteiligung um 22 Uhr, 22:30 Uhr oder 23:00 Uhr findet die Spielübertragung bis weit in die Sperrzeit hinein statt. Im Falle einer Verlängerung und eines Elfmeterschießens endet die Übertragung im spätesten Fall erst um ca. 01:00 Uhr nachts, mithin drei Stunden nach Beginn der immissionsschutzrechtlichen Nachtzeit. Damit ist für den Betrieb der Gaststätte während der Übertragung eine Sperrzeitkürzung erforderlich.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann nach der derzeitigen Fassung der Sperrzeitverordnung für dauerhafte Gaststättenbetriebe befristet und widerruflich abweichend die Sperrzeit nur freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Etwas anderes gilt für öffentliche Vergnügen i.S.d. Art. 19 LStVG. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Sperrzeitverordnung für einzelne Tage die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden.

Beim Public Viewing handelt es sich um eine Veranstaltung gem. Art. 19 LStVG, die der Gastwirt dem Grunde nach auf seiner konzessionierten Fläche durchführen kann. Ob diese Veranstaltung genehmigungsfähig ist oder die Anzeige unter Auflagen bestätigt werden kann, hängt von ihrer konkreten Gestaltung, der sicherheitsrechtlichen Bewertung und den Auswirkungen auf die Nachbarschaft ab. Für größere Public-Viewing-Veranstaltungen sind sicherheitsbehördliche Mindeststandards vorgegeben. Bei Veranstaltungen, die nicht den Maßstab großer Public-Viewing-Events erreichen, soll geprüft werden, ob Anordnungen zur Sicherung der sicherheitsbehördlichen Mindeststandards sinnvoll oder geboten sind.

Hinsichtlich des Lärmschutzes der Nachbarschaft hat die Bundesregierung die Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 (WM2026LärmSchV) erlassen, die bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Public-Viewing-Veranstaltungen einen größeren Spielraum einräumt. Gleichwohl ist damit eine pauschale Zulässigkeit der Public-Viewing-Veranstaltungen nicht vorgesehen. Vielmehr gilt folgendes:

„Anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort haben die örtlichen Behörden das öffentliche Interesse an der Übertragung der Spiele der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 mit dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft gegenüber Lärm abzuwägen. Sie müssen insbesondere den Schutz der Nachtruhe, die Abstände von öffentlichen Fernsehdarbietungen zur Wohnbebauung, technische und organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung sowie Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der zugelassenen Ausnahmen berücksichtigen.“ (So das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, abzurufen unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/public-viewing-verordnung>)

Anhand dieser Kriterien wurden in Erlangen bereits mehrere Public-Viewing-Veranstaltungen genehmigt. Soweit möglich wurde eine bloße Sperrzeitverkürzung gewährt. In anderen Fällen, also beispielsweise bei Spielen unter der Woche, wurde die Durchführung eines öffentlichen Vergnügens gemäß Art. 19 LStVG genehmigt. So ist dies auch im Fall des Unicums für das am Donnerstag stattfindende Gruppenspiel geschehen. Im weiteren Verlauf des Turniers wird das öffentliche Interesse an Public-Viewing-Veranstaltungen immissionsschutzrechtlich noch höher gewertet werden.

2. Stellungnahme zur beantragten Änderungsverordnung

Eine pauschale Verkürzung der Sperrzeit auf 1:00 Uhr würde der oben genannten immissionsschutzrechtlichen Vorgabe widersprechen, jede Veranstaltung individuell zu bewerten. Außerdem verstößt die Regelung gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, da sie an sämtlichen Spieltagen der Fußballweltmeisterschaft 2026 jeglichen Gaststättenbetrieb bis 1:00 Uhr ermöglichen würde, unabhängig davon, ob überhaupt ein Fußballspiel gezeigt wird. Aus Sicht der Verwaltung gibt es außerdem kein Bedürfnis für eine solche gesetzliche Regelung, da es, wie oben ausgeführt, auch auf Grundlage des bestehenden Rechts möglich ist, alle sicherheits- und immissionsschutzrechtlich vertretbaren Public-Viewings zu genehmigen.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 56/2026 der FDP vom 22.06.2026 (Anhang) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 33

Anfragen

Anfragen:

Frau Stadträtin Wanke fragt nach der Schließung des Erlanger Schlossgartens. Gerade im Hinblick auf die momentanen sehr heißen Tage ist der Schlossgarten für viele Erlanger Bürgerinnen und Bürger eine Möglichkeit der Kühlung. Die Schließung sollte daher so kurz wie möglich sein.

TOP 33.1

Anfrage der Fraktion Erlanger Linke zur Erreichbarkeit des Jobcenters

Protokollvermerk:

Mit der vorliegenden schriftlichen Antwort ist die Anfrage der Fraktion Erlanger Linke beantwortet. (siehe Anlage)

TOP 33.2

Anfrage der Fraktion Erlanger Linke zur Vermüllung in Büchenbach

Protokollvermerk:

Herr Bürgermeister Lehrmann beantwortet die Anfrage der Fraktion Erlanger Linke zur Vermüllung in Büchenbach und sagt zu, dass diese Antwort auch schriftlich verfasst wird.

Sitzungsende

am 25.06.2026, 21:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Volleth

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die Grüne/GL-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Erlanger Linke-Fraktion:

Für die AfD-Fraktion:

Für die FDP:

Für die FWG:

Für die ÖDP: